

.....

.....

.....
Name und Anschrift des Bauwerbers

.....
Telefonnummer

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde

SEIERSBERG-PIRKA

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (BauG), LGBl. Nr. 87/2013, in der geltenden Fassung, wird von dem/den Unterfertigten die Fertigstellung angezeigt.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der mit

Baubewilligungsbescheid vom Zahl:

Genehmigung der Baufreistellung vom Zahl:

erteilten Bewilligung,

für die

.....

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en)

Grundstück(en) Nr. EZ: KG: **Seiersberg / Pirka-Eggenberg**
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Die Rohbaubeschau wurde am durchgeführt/nicht durchgeführt.
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Folgende Atteste werden der Anzeige beigelegt: (nichtzutreffendes bitte streichen)

- Bauführerbescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 StmkBauG 1995 idgF
- Rauchfangkehrer Attest gemäß § 38 Abs. 2 Z. 2 StmkBauG 1995 idgF
- Elektroattest gemäß § 38 Abs. 2 Z.3 StmkBauG 1995 idgF
- Attest für Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen gem. § 38 Abs 2 Z.4 StmkBauG 1995 idgF
- Dichtheitsbescheinigungen für Hauskanalanlagen gemäß § 38 Abs. 2 Z.5 StmkBauG 1995 idgF
- Etwaige gesonderte Atteste, welche per Auflage im Baubescheid gefordert wurden

.....
.....
.....

....., am
Ort Datum

.....
Unterschrift des Bauwerbers

(Hinweis: Wird keine Bauführerbescheinigung vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der hier vorliegenden Fertigstellungsmeldung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Bei Unklarheiten, welche Atteste vorzulegen sind ist die Baubehörde zu kontaktieren.)

MERKBLATT

- (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1), von Garagen (§ 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung die Fertigstellung anzuzeigen.
- (2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
 2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
 3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
 4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
 5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

Anmerkung

Wird in den Fällen des § 19 Z. 1 und 3 sowie § 20 Z. 1 und 2 lit. B sowie § 19 Z. 8 keine Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 vorgelegt (Bauführerbescheinigung), hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.